

84. Wie weit erstreckt sich die Wirkung der polizeilichen Aufsicht, welcher eine Frauensperson wegen gewerbmäßiger Unzucht unterstellt worden ist?

St.G.B. §. 361 Ziff. 6.

IV. Straffenat. Urt. v. 9. Dezember 1884 g. B. Rep. 2426/84.

I. Landgericht Görlitz.

Die Angeklagte, welche von der Polizeibehörde zu G. wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt worden war, hatte sich von G. nach K. und Gr. begeben, an diesen Orten sich ungefähr acht Tage lang umhergetrieben und daselbst gewerbmäßig Unzucht getrieben. Von der deshalb gegen sie erhobenen Anklage einer Zuwiderhandlung gegen § 361 Ziff. 6 St.G.B.'s ist sie freigesprochen worden.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision ist für begründet erachtet worden.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz verkennt die Bedeutung der polizeilichen Aufsicht und setzt sich mit dem Sinne und dem Zwecke des Gesetzes in Widerspruch.

Unter der polizeilichen Aufsicht im Sinne des Paragraphen ist nicht eine ihrem Inhalte und Umfange nach vom Gesetze geregelte und ganz allgemein bei gewissen Voraussetzungen in Aussicht gestellte Maßregel zu verstehen, durch welche, wie bei der vom Strafgesetzbuche angedrohten Polizeiaufsicht, der von ihr betroffenen Person gewisse, im voraus bestimmte und für das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzbuchs gültige Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit auferlegt werden, sondern eine dem Ermessen und der Machtbefugnis der einzelnen Polizeibehörde entfließende Anordnung, auf Grund welcher sie zum Erlaß von Vorschriften berechtigt wird, die dem Zwecke der Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes dienen müssen, im übrigen aber den Verhältnissen des Bezirkes der anordnenden Behörde anzupassen sind. In der Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften gipfelt die Ausführung der polizeilichen Aufsicht. Wenn nun die Vorinstanz anerkennt, daß die erlassenen Vorschriften außerhalb des Gebietes der anordnenden Behörde keine Geltung haben und ihre Befolgung

dort nicht verlangt und kontrolliert werden kann, so gerät sie mit sich in Widerspruch, wenn sie andererseits dem Gesetze unterstellt, es habe der Thatsache, daß die polizeiliche Aufsicht gegen eine Frauensperson angeordnet worden, eine ganz allgemeine, sich auch auf die Orte außerhalb des Bezirkes erstreckende Wirkung beigelegt. Nun will zwar die Vorinstanz einen Grund für ihre Rechtsansicht darin finden, daß dem Gesetze genügt werde, wenn die Frauensperson die ihr auferlegte Pflicht der Untersuchung und Kontrolle erfülle. Indessen kann die Erfüllung dieser Pflicht eine andere Wirkung nicht haben, als die Anordnung der polizeilichen Aufsicht selbst. Selbst wenn man aber zugeben wollte, daß sich die vorinstanzliche Auslegung mit dem Wortlaute des Paragraphen vereinigen ließe, würde sie dennoch als richtig nicht anzuerkennen sein, da sie dem Sinne und der Absicht des Gesetzes widerspricht. Nach ihm ist der Betrieb gewerbsmäßiger Unzucht strafbar und nur ausnahmsweise straflos, sobald die Frauensperson einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist. Da die Anordnung einer solchen Aufsicht vom Gesetze nicht geboten wird, ist es dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen, die Ausübung des Unzuchtsgewerbes dadurch zu einer straflosen zu machen, daß sie die Aufsicht über die Frauensperson verhängt und durch die zu erlassenden Vorschriften ihr die Bedingungen kund giebt, unter welchen sie ihr Treiben dulden will. Daß dies der Sinn des Paragraphen ist, ergibt auch seine Entstehungsgeschichte. Durch seine Fassung, welche er durch die Novelle vom 26. Februar 1876 erhielt, sollten die Kontroversen, die sein früherer Wortlaut hervorgerufen hatte, entschieden, und sollte klargelegt werden, daß die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht als Regel und ausnahmsweise die Straflosigkeit da einzutreten habe, wo die Polizeibehörde spezielle Duldung unter Kontrolle gewähre. Da sich jedoch der Nachweis, daß eine Handlung der gewerbsmäßigen Unzucht begangen worden, nur selten führen lasse, wurde es für angemessen erachtet, das Zuwiderhandeln gegen die zur Ausübung der Kontrolle erlassenen Vorschriften als eine besondere Übertretung anzustellen (vgl. Motive, Drucksachen Nr. 54 S. 58). Hieraus folgt, daß die Polizeibehörde durch die Anordnung einer polizeilichen Aufsicht nur zum Ausdruck bringt, den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht seitens der dieser unterstellten Frauensperson dulden zu wollen. Diese Duldung kann aber selbstredend ihre Wirkung nur üben, sobald und soweit die Gewerbsunzucht im Bezirke der duldbenden Behörde betrieben wird. Wenn

daher der Paragraph diejenige Weibsperson mit Strafe bedroht, welche, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt, so versteht er unter der polizeilichen Aufsicht nur eine solche, die an dem Orte, wo der Betrieb der Gewerbsunzucht stattfindet, angeordnet ist.